

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.287.670

Wien, 18. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6339/J vom 20. April 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage nur solche Rechtssetzungsvorhaben umfassen kann, bei denen der Stand der Verhandlungen und Vorbereitungsarbeiten bereits konkretere Aussagen erlaubt. Es ist daher durchaus denkbar, dass letztlich weniger oder mehr Vorhaben als aufgezählt umgesetzt werden. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) dem Parlament keine Rechtsakte vorlegt bzw. vorzulegen hat, sondern der Ministerrat als Regierungsvorlage.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich jener Angelegenheiten besteht, welche den Vollzug der Organe des BMF betreffen. Die etwaige Vorlage von Rechtsakten, die noch nicht erlassen wurden betreffen keinen Gegenstand des Vollzugs des BMF und unterliegen somit nicht dem Interpellationsrecht.

Das Regierungsprogramm gilt als Basis für die Arbeit in den jeweiligen Ministerien. Zu jedem Zeitpunkt werden Maßnahmen dazu ausgearbeitet und umgesetzt.

Betreffend die Festsetzung des Zeitpunktes der Beratungen in jenem Ausschuss, dem die Regierungsvorlage zugewiesen wird, sowie hinsichtlich des Datums der Beschlussfassung im Nationalrat und Bundesrat und damit auch dem Inkrafttreten des Rechtsaktes obliegt die diesbezügliche Planung selbstverständlich dem Parlament, sodass hier lediglich die Einschätzung erfolgen kann, dass dies zügig nach Übermittlung der jeweiligen Regierungsvorlage an das Parlament erfolgen wird.

Zu 1.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage stehen die Vorhaben für den Herbst 2021 im Bereich der Steuerrechtslegistik noch nicht abschließend fest. Voraussichtlich werden die wesentlichen Steuergesetze (Einkommensteuergesetz 1988, Körperschaftsteuergesetz 1988, Umsatzsteuergesetz 1994, Bundesabgabenordnung) in Umsetzung des Regierungsprogramms novelliert.

Darüber hinaus sind folgende Vorhaben betreffend die Umsetzung von EU-Rechtsakten im Bereich der Steuerrechtslegistik geplant:

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/952, der Richtlinie (EU) 2020/262, der Richtlinie (EU) 2020/1151 und der Richtlinie (EU) 2018/822. Die Umsetzungsfrist endet Ende 2021.
- Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2455 endet die Umsetzungsfrist am 1. Juli 2021.

Multilaterale Rechtsakte betreffend gibt es folgende Vorhaben:

- Das DBA-Revisionsprotokoll mit Neuseeland ist fachlich abgeschlossen. Der weitere Prozess liegt im Zuständigkeitsbereich des BMEIA.
- Darüber hinaus beabsichtigt das BMF die Notifikation der österreichischen DBA, die durch das Multilaterale Instrument der OECD abgeändert werden, um zahlreiche weitere DBA zu erweitern.

Zu 2.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage sind in Umsetzung des Regierungsprogramms nachstehend genannte innerstaatliche legislative Vorhaben im Bereich des Kapitalmarktrechts im Jahr 2021 geplant:

- Wiederaufbaufondsgesetz; Begutachtungsbeginn und -ende sind für das 2. bzw. 3. Quartal 2021 geplant, die Befassung des Ministerrates für das 4. Quartal 2021.
- Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird; Begutachtungsbeginn und -ende sind für das 3. Quartal 2021 geplant, die Befassung des Ministerrates für das 4. Quartal 2021.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz geändert wird; Begutachtungsbeginn und -ende sind für das 2. bzw. 3. Quartal 2021 geplant, die Befassung des Ministerrates für das 3. bzw. 4. Quartal 2021.

Nachstehend genannte Vorhaben betreffen die Umsetzung von EU-Rechtsakten:

- Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden (RV 663 d.B.). Die Umsetzungsfrist endete am 28. Dezember 2020.
- Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilieninvestmentfondsgesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden (67/ME). Die Umsetzungsfrist endet am 2. August 2021.
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden (105/ME). Die Umsetzungsfrist endet am 2. August 2021.

- Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden („sustainable finance“). Die Umsetzungsfrist endet am 6. Juni 2021 bzw. am 10. November 2021 bzw. am 1. Jänner 2022.
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz – WpFG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden; Begutachtungsbeginn und -ende sind für Sommer 2021 geplant, die Befassung des Ministerrates für das 3. Quartal 2021. Die Umsetzungsfrist endet am 26. Juni 2021.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz) erlassen und das Kapitalmarktgesetz 2019, das Alternativfinanzierungsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden. Das Inkrafttreten ist für 9. November 2021 geplant.
- PEPP-Vollzugsgesetz; Begutachtungsbeginn und -ende sind für das 3. Quartal 2021 geplant, die Befassung des Ministerrates für das 4. Quartal 2021. Das Inkrafttreten ist für 22. März 2021 geplant.

Zu 3.:

Nachstehend werden die sonstigen gesetzlichen Vorhaben des BMF dargestellt, zu welchen das BMF die Erstellung einer Regierungsvorlage im Jahr 2021 plant beziehungsweise bereits übermittelt hat:

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2021) erlassen und das

Bundesschatzscheingesetz geändert wird; hier konnte die Begutachtung bereits abgeschlossen werden.

- Änderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank; hier ist die Begutachtung bereits eingeleitet.
- Auch eine Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 ist im 2. Halbjahr 2021 geplant. Hier ist die Begutachtung bereits eingeleitet.

Nachstehend genannte Vorhaben betreffen die Umsetzung von EU-Rechtsakten:

- Der Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union Nr. 2020/2053/EU, Euratom, ABl. Nr. L 424 vom 15.12.2020 S. 1 (Eigenmittelbeschluss), wurde am 21. April 2021 in den Ministerrat eingebracht und in der Folge dem Nationalrat zur Genehmigung und dem Bundesrat zur Zustimmung gemäß Art. 23i Abs. 3 B-VG zugeleitet. Das EU-Recht sieht für diesen Prozess (Ratifizierung) keine Frist vor.
- Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes zur Anpassung der Regelungen der §§ 17b und 17 c an die Verordnung (EU) 2018/1672 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005; Begutachtungsbeginn und -ende sind für das 3. bzw. 4. Quartal 2021 geplant, ebenso die Befassung des Ministerrates.

Zu 4.:

Es sind aktuell noch keine Regierungsvorlagen für das Frühjahr 2022 geplant. Die notwendigen Verlängerungen der steuerlichen COVID-19-Maßnahmen wurden von Abgeordneten bereits mittels Initiativantrag Nr. 1669/A eingebracht.

Zu 5.:

Die Aufnahme des Prozesses für die Jahreslegistik 2022 ist ab dem 4. Quartal 2021 geplant.

Zu 6.:

Am 20. April 2021 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2021 bis 2024 und das Bundesfinanzgesetz 2021 geändert werden im 56. Ministerrat beschlossen und dem Nationalrat weitergeleitet. Die Beschlussfassung im Nationalrat erfolgte bereits.

Die Entwürfe für ein Bundesfinanzgesetz 2022 und ein Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 werden dem Nationalrat aus heutiger Sicht planmäßig im Herbst 2021 vorgelegt werden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

